

Allgemeine Vertragsbedingungen

der

Energie-Control GmbH

für die

**Lieferung, Implementierung, Einführung und Wartung
von IT-Systemen und Internet-Applikationen
(AVB IT E-Control)**

Versionsverwaltung

Version	Datum	Geändert durch	Zusammenfassung
2.1	07.11.2003	DI DDr. W. Jaburek	Generelle Überarbeitung
2.2	15.06.2010	Sunita Dimitrijevic	Änderung der Pönale in Kapitel 7.1 (Lieferverzug) – iA OVA

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Zwingende Angaben auf Schriftstücken	5
2	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
2.1	Anforderungen an Ausarbeitungen	5
2.2	Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft	5
2.3	Anforderungen an Hardwarekomponenten	5
2.4	Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten	6
2.5	Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)	6
2.6	Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware	6
2.7	Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware	6
2.8	Lieferung bzw Hinterlegung des Sourcecodes von Anwendungssoftware	7
2.9	Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung	7
2.10	Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten	7
2.11	Zusätzliche Anforderungen an WWW-Inhalte	8
2.12	Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums	8
2.13	Aufstellungsvoraussetzungen	8
2.14	Lieferung und Installation, Erfüllungsort	9
2.15	Aufstellungstag / Installationstag/ Tag der Betriebsbereitschaft	9
2.16	Erstellung und Lieferung der Dokumentation	9
2.17	Schulung	10
2.18	Freiheit des Gebrauchs	10
2.19	Immaterialgüterrechte	10
2.20	Leistungsumfang Hardware-Wartung	10
2.21	Leistungsumfang Software-Wartung	11
2.22	Fehlerklassen	11
2.23	Betrieb einer Hotline	12
2.24	Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten	12
2.25	Qualitätsanforderungen Wartung allgemein	12
2.26	Wartung der Dokumentation	13
2.27	Teilbarkeit	13
2.28	Vollständigkeit	13
3	ENTGELT	13
3.1	Entgelt für Lieferungen	13
3.2	Entgelt für Miete, Leasing	13
3.3	Entgelt für Wartung	13
3.4	Entgelt für Dienstleistungen, die über ein Rechenzentrum erbracht werden	13
3.5	Zusatzleistungen	13
3.6	Zahlungsbedingungen	13
3.7	Änderungen der Entgelte	14
3.8	Spesen	14
3.9	Abgaben	14
4	PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN	14
4.1	Nachfolgeprodukte	14
4.2	Prüfung und Freigabe von Ausarbeitungen	14
4.3	Abnahme	14
4.4	Problemreport	15
4.5	Informationspflichten	15
5	PROJEKTMANAGEMENT FÜR GRÖßERE PROJEKTE	15
5.1	Projektorganisation	15

5.1.1	Lenkungsausschuss	15
5.1.2	Projektleiter	15
5.1.3	Projektkoordinator	16
5.1.4	Projektleitung und Berichtswesen	16
5.2	Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw -anpassung	16
6	SONDERREGELUNGEN FÜR RUFBEREITSCHAFT	17
6.1	Einteilung der Rufbereitschaft	17
6.2	Entgelt	17
6.3	Technische Voraussetzungen	17
6.4	Reaktionszeit	17
6.5	Freizeitbeschränkungen	17
7	LEISTUNGSSTÖRUNGEN	17
7.1	Lieferverzug	17
7.2	Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen inklusive Leasing	17
7.3	Gewährleistung im Falle von Serienfehlern	18
7.4	Gewährleistung Miete	18
7.5	Gewährleistung für Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen	18
7.6	Freiheit von Rechten Dritter	18
7.7	Haftung für Schadenersatz	18
7.8	Beweislast	19
7.9	Ersatzvornahme	19
8	VERTRAGSDAUER	19
8.1	Verfügbarkeit von Wartungsdiensten	19
8.2	Zustandekommen und Beendigung des Vertrages	19
8.3	Vertragsdauer und Kündigung von Miet-, Wartungs- und Rechenzentrumsverhältnissen	19
8.4	Kauf von Miet-/ Leasingkomponenten	19
9	SONSTIGES	19
9.1	Arbeits- und Sozialrecht	19
9.2	Geheimhaltung, Datenschutz	20
9.3	Abwerben von Mitarbeitern	20
9.4	Zessionsverbot	20
9.5	Zurückbehaltung und Leistungspflicht	20
9.6	Meistbegünstigungsrecht	20
9.7	Schriftform	20
9.8	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	20
10	ANHANG: STÖRUNGSBERICHT FÜR IT- KOMPONENTE	22

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Diese AVB IT der E-Control in der jeweils gültigen Fassung gelten für IT-Lieferungen und IT-Dienstleistungen an die Energie-Control GmbH, auch wenn sie für das jeweilige Geschäft nicht explizit vereinbart wurden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner.

1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken

Auf allen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichtet nicht zur Zahlung.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- dass Ausarbeitungen nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden,
- dass Ausarbeitungen eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- dass Ausarbeitungen eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten,
- dass Ausarbeitungen den Versionsstand der Kapitel, die Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen,
- dass Ausarbeitungen zur Vorbereitung einer Ausschreibung herstellerneutral abgefasst werden, so dass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- dass Ausarbeitungen für Ausschreibungen ohne wesentliche Arbeit von Seiten des Auftraggebers als Ausschreibungsunterlage verwendet werden können,
- dass im Zuge von Ausarbeitungen für Ausschreibungen soweit sachlich möglich IT-technisch unterstützte Bewertungsschemata für Durchführungsangebote miterstellt werden.

2.2 Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft

Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- dass die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet,
- dass das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des Auftraggebers im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung darstellt,
- dass die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem Auftraggeber soweit möglich abgestimmt sind,
- dass das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der Software so dokumentiert, dass diese von den Fachabteilungen des Auftraggebers verstanden werden können, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,
- dass das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

2.3 Anforderungen an Hardwarekomponenten

Falls die Lieferung von Hardwarekomponenten Teil des Auftrages ist, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- dass die vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen des Herstellers oder Lieferanten erfüllen,
- dass alle angebotenen Hardwarekomponenten nach Umstellung der Netzversorgungsspannung auf die EU-Norm gemäß EN 50160 (Stand 01.01.1996 und 01.01.2004) problemlos weiterbetrieben werden können,
- dass Hardware- und Netzwerkkomponenten den Regeln über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem und EU-Recht entsprechen,
- dass bei Verkabelung und Netzwerkkonzeption die Norm EN 50.173 idgF bzw an deren Stelle tretende und alle je nach Verkabelungstyp ergänzenden Normen eingehalten werden,
- dass, außer wenn explizit gebrauchte Hardwarekomponenten beschafft werden sollen, nur fabriksneue Hardwarekomponenten geliefert werden,
- dass im PC-Bereich die Hardware aus Standardkomponenten besteht, wie sie im PC-Bereich aktuell üblich sind, im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht bzw erweitert (RAM, Festplatte) werden können,

- dass die IT-Komponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien und ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EG-Richtlinien entsprechen,
- dass die IT-Komponenten in der Lage sind bei Einsatz der vorgesehenen Software und im Einsatz für die vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen in der Hauptbelastungszeit Antwortzeiten unter drei Sekunden am vorgesehenen Endgerät zu liefern.

2.4 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern,

- die frei von Viren und anderen Softwareanomalien sind,
- die frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen sind,
- die nicht nur auf Funktionalität sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden,
- die zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen,
- die in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Hardware und im Einsatz für die vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen in der Hauptbelastungszeit Antwortzeiten unter drei Sekunden am vorgesehenen Endgerät zu liefern.

2.5 Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)

Der Auftragnehmer leistet Gewähr,

- dass Betriebssysteme für Server den POSIX-Normen idgF bzw an deren Stelle tretenden Normen entsprechen,
- dass nur deutschsprachige Versionen geliefert werden, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde.

2.6 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Anwendungssoftware zu erstellen und / oder zu liefern,

- die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionieren und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne

Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden können,

- die für den Anwender eine deutsche Benutzersteuerung bietet,
- die für den Benutzerbetreuer und den Operator eine ausschließlich deutsche Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde,
- bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung gegeben ist,
- bei der ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert ist, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich bekannt gegeben wurde,
- die für jedes Eingabefeld am Bildschirm den möglichen Wertebereich der Eingabe anzeigt und im Falle einer aufzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten die Eingabe des Wertes durch Auswahl aus einer Liste zulässt,
- die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- zu deren Installation keine Änderungen am Code des Betriebssystems notwendig sind,
- in der Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u.ä. durch den Auftraggeber leicht änderbar sind.

2.7 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software zu erstellen und zu liefern,

- deren Sourcecode ausschließlich den Standardsprachumfang der vertraglich vereinbarten Programmiersprache(n) verwendet,
- die leicht an eine geänderte Umwelt (Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen, Datenbanksysteme) angepasst werden kann, die also insbesondere möglichst plattform- bzw betriebssystemunabhängig gestaltet ist,
- bei der System- und Programmanalyse nach einem strukturierten Verfahren (zB HIPO, SADT) durchgeführt wurde und die diesbezügliche Dokumentation vorhanden ist,
- die - soweit sie in Assembler oder 3GL erstellt ist - modular (goto-frei) programmiert ist, keine Programmmodule mit Sourcecode größer als 200 Zeilen umfasst, kei-

ne Schachtelungstiefen von Schleifen, bedingten Anweisungen u.ä. größer als 4 erreicht, keine globalen Variablen verwendet und alle Eingaben von außen vollständig auf Syntax und Einhaltung des definierten Wertebereiches überprüft,

- bei der jedes Modul genau einen Eintrittspunkt und möglichst einen Austrittspunkt besitzt,
- bei der die Funktion und die Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch einen Kommentar im Sourcecode anschließend an den Header des Moduls verständlich erklärt werden,
- bei der der Sourcecode ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet,
- die unter Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode-Verwaltungssystems, möglichst eines Testdatengenerators und eines Testhilfesystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird,
- die nicht nur vom Programmierer, sondern von anderen Mitarbeitern des Auftragnehmers vollständig getestet wurde,

2.8 Lieferung bzw Hinterlegung des Sourcecodes von Anwendungssoftware

Soweit nicht anders vereinbart ist der Sourcecode von Anwendungssoftware in aktueller Version im Falle der Lieferung von Standardsoftware bei einem vom Auftraggeber namhaft zu machenden Notar zu hinterlegen bzw im Falle von Individualsoftware an den Auftraggeber zu liefern.

Der Auftragnehmer wird die Anwendungssoftware auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, in der Quellsprache (Source Code) bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Source Code samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) der Hinterlegungsstelle bzw dem Auftraggeber übergeben.

Der Datenträger muss die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Beschreibungsteile, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine

Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen.

Die Hinterlegung bzw Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware wiederholt.

Der Notar ist zu beauftragen, die empfangenen Unterlagen und Datenträger an den Auftraggeber bei Eintritt einer der folgenden Bedingungen auszufolgen:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens
- Liquidation des Auftragnehmers
- Tod des Auftragnehmers bei natürlichen Personen
- Einstellung des Betriebes des Auftragnehmers
- Einvernehmlicher Ausfolgungsantrag
- im Falle eines Rechtsstreites der Parteien Ausfolgung an einen gerichtlich bestellten Gutachters
- in Entsprechung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteiles oder Schiedsspruches

2.9 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die Anforderungen an Individualprogrammierung des vorigen Punktes analog gelten.

- Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass die Versionsfähigkeit nicht verloren geht.

2.10 Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten

Wurde die Entwicklung objektorientierter Software vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer zusätzlich, Softwarekomponenten zu liefern,

- die vollständig sind, dh dass alle vom Auftragnehmer entwickelten und für den Auftrag genutzten Klassenbibliotheken in allen vereinbarten Ausprägungen (zB Maschinencode, Link-Bibliotheken, Sourcecode) sowie sonstige genutzte Klassenbibliotheken in dem für die Softwareweiterentwicklung notwendigen Umfang mitgeliefert werden, soweit sie nicht sowieso Bestand-

- teil des genutzten Programmiersystems in seiner Standardversion sind,
- die eine klar nach den Funktionen der Software gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie besitzen, in der Vererbungen innerhalb der vom Auftragnehmer erstellten Software maximal über sieben Stufen stattfinden und Mehrfachvererbungen nur stattfinden, soweit sie notwendig und nachvollziehbar sind,
 - in denen Variable gekapselt sind, so dass nur die Methoden des eigenen Objekts darauf zugreifen können,
 - deren Objekte ausschließlich über Nachrichten kommunizieren,
 - deren Methoden polymorph definiert sind, so dass gleiche Funktionen unabhängig von den angesprochenen Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte Programmiersystem unterstützt.

2.11 Zusätzliche Anforderungen an WWW-Inhalte

WWW-Inhalte sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- Unterstützung aller gängigen Browser in den gängigen Versionen,
- Schneller Seitenaufbau,
- Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur (zB Benutzer weiß auf jeder Seite, wo er sich befindet, was er wo eingeben soll, und findet wieder zur ersten Seite eines Themas zurück),
- Einsatz von Cookies nur dort wo unbedingt notwendig.

2.12 Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- zur Anbindung des Computernetzes des Auftraggebers an sein Rechenzentrum, insbesondere durch Besorgung und Schaltung von Übertragungswegen und Bereitstellung der nötigen Verbindungen des Weitverkehrsnetzes,
- zur Integration der durch sein Rechenzentrum bereitgestellten Dienste mit dem System des Auftraggebers und eventuellen Drittsystemen und Schnittstellen,
- zur Konversion und Transfer der Daten vom bestehenden System des Auftraggebers auf das System im Rechenzentrum,
- die Verfügbarkeit des Rechenzentrums, insbesondere die Anbindung an das Netzwerk des Auftraggebers mit der vereinbarten Datenübertragungsgeschwindigkeit rund um die Uhr sieben Tage in der Woche aufrecht zu erhalten,

- bei einem Ausfall des Rechenzentrums die vertraglichen Verpflichtungen mittels eines Backup-Systems weiter zu erfüllen,
 - werktags Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr eine kompetente Störungsmelde- und Auskunftsstelle besetzt zu halten, die für die Meldung von Problemen und die Aufklärung von Zweifelsfragen mit der Netznutzung zur Verfügung steht,
 - außerhalb der in vorigen Absatz genannten Zeiten gegen gesondertes Entgelt die Störungsmeldestelle zu besetzen
 - überhaupt alle üblichen Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers zu setzen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers jährlich zweimal unter Beiziehung eines Sachverständigen für Datensicherheit vor Ort zu überprüfen

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass das von ihm betriebene Rechenzentrum

- ein ausreichendes Maß an Redundanz besitzt
- dass die IT-Leistungen an den Endgeräten monatlich nicht länger als insgesamt (dh alle vom Auftraggeber genutzten Endgeräte zusammengerechnet) sieben Stunden ausfallen und – unabhängig von der Dauer des Ausfalls – maximal 5 mal ausfallen
- dass die IT-Leistungen an jedem Endgerät je Störfall maximal fünf Stunden ausfallen
- dass die Antwortzeiten am Endgerät für Abfrage- und Erfassungs-Transaktionen, wie sie im normalen Gebrauch des Systems täglich häufig verwendet werden, unter drei Sekunden liegen

2.13 Aufstellungsvoraussetzungen

Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten schriftlich verbindlich spätestens sechs Wochen vor Lieferung bzw Beginn einer Dienstleistung bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

Sofern für die Erbringung der erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers eine Aus-

schreibung notwendig ist, oder eine bereits laufende Ausschreibung geändert werden muss, verlängert sich die sechswöchige Frist entsprechend.

Der Auftragnehmer wird rechtzeitig die Räumlichkeiten begehen und als für die Aufstellung der Hardware geeignet abnehmen bzw die vom Auftraggeber beigestellten IT-Komponenten begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen sammeln. Findet er bei dieser Begehung und Begutachtung Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer etwaigen Mängelbehebung wird die Begehung und Begutachtung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten und IT-Komponenten als vom Auftragnehmer akzeptiert und etwaige Mängel gehen zu seinen Lasten.

2.14 Lieferung und Installation, Erfüllungsort

Unter Lieferung wird im folgenden Transport, Aufstellung, Vernetzung, gegebenenfalls Optimierung und Inbetriebnahme des beauftragten IT-Systems verstanden.

Die IT-Komponenten werden frei Aufstellungsort geliefert; das Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer kostenlos abzutransportieren und auf Kosten des Auftragnehmers fachgemäß zu entsorgen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Lieferung und Installation hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die IT-Komponenten zum vereinbarten Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft mängelfrei in Betrieb genommen werden können.

Der Aufstellungsort / Installationsort / Lieferort ist der Erfüllungsort für alle diesen AVB unterliegenden Leistungen.

2.15 Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft

Als Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft gilt:

- der Arbeitstag nach der erfolgreichen Beendigung des Abnahmetests (siehe Pkt. 4.3. Abnahme)
- bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch den Auftraggeber der Arbeitstag nach dem die IT-Komponenten gemäß dem vom Auftraggeber gegengezeichneten Abnahmeprotokoll betriebsbereit aufgestellt / installiert / in Betrieb genommen worden sind bzw die Leistungen des Auftragnehmers uneingeschränkt vertragskonform zur Verfügung stehen,

- bei Lieferung von Verbrauchsmaterial wie Disketten uä, soweit eine Abnahme nicht in Frage kommt sowie in allen anderen Fällen der Tag der vertragskonformen Lieferung bzw Leistung.

Die Gefahr geht bei gekauften IT-Komponenten mit dem Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft auf den Auftraggeber über.

2.16 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer des Projekts bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und wenn vereinbart aus einer technischen Dokumentation.

Für Hardwarekomponenten sind, falls vom Auftraggeber gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IT-Komponenten (Diskettenlaufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm, ...) üblicherweise beiliegen.

Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muss in deutscher Sprache vorliegen.

Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

Die für Betrieb und Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist.

Die Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so dass diese

Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Auftraggeber die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

2.17 Schulung

Der Auftragnehmer übernimmt ohne gesonderte Verrechnung die Schulung der vorgesehenen Benutzer des Auftraggebers in die anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw zur Nutzung bereitgestellten IT-Systems und wird auf Bestellung und gegen gesondertes Entgelt die Schulung der technischen Mitarbeiter des Auftraggebers so vornehmen, dass sie die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen können.

Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer genaue Angaben über seine sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

2.18 Freiheit des Gebrauchs

Der Auftraggeber kann die Lieferungen und / oder Leistungen für beliebige Zwecke des ITEinsatzes verwenden, IT-Komponenten – soweit nicht US-Ausfuhrbeschränkungen vorliegen – an einen anderen Ort verbringen, gekaufte IT-Komponenten unter Beachtung der Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes verkaufen oder mit IT-Komponenten anderer Hersteller verbinden. Dadurch geht keine Haftung / Gewährleistung / Garantie des Auftragnehmers verloren; die daraus resultierenden Ansprüche stehen dem Erwerber zu.

2.19 Immaterialgüterrechte

An Standardsoftwarekomponenten erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Software auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die sich zum Zeitpunkt der Nutzung mehrheitlich im Eigentum des Auftraggebers oder des Eigentümers des Auftraggebers befinden, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des Auftraggebers. Zu den Anlagen des Auftraggebers gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen, Stiftungen oder Anstalten betrieben werden, die überwiegend vom Auftraggeber

finanziert werden oder solche, die für Benutzer im Internet betrieben werden.

An Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und individuell angefertigten Softwareanpassungen erwirbt der Auftraggeber ausschließlich und weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte wie sie sich zB aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben und ist zu etwa notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte exklusiv und ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (zB Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er diese Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren. An allen Individualsoftwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherheitsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt der Auftraggeber mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde. Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherheitsdatenträgern.

Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des Auftragnehmers gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Alle Rechte an vom Auftraggeber erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim Auftraggeber. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

2.20 Leistungsumfang Hardware-Wartung

Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäß schriftlichem Wartungsplan) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Feh-

lern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter IT-Komponenten. Im Pauschalpreis beinhaltet sind alle dafür notwendigen Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Ausgetauschte IT-Komponenten gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung und/oder durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Hardware-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Einbau von allgemein vorgesehenen technischen Verbesserungen einschließlich Sicherheitsänderungen ohne gesonderte Verrechnung vorzunehmen und den Auftraggeber über damit verbundene allfällige Folgekosten schriftlich zu informieren.

2.21 Leistungsumfang Software-Wartung

Die Wartung von Software umfasst die

- Behebung von Störungen bzw Hilfe bei deren Umgehung,
- Behebung von Fehlern, wenn nicht anders vereinbart,
- Einrichtung und Betrieb einer Hotline, wenn nicht anders vereinbart,
- die Weiterentwicklung (Lieferung und Installation neuer Releases; bei Wartungspflichten als Garantieleistungen nur Level-Updates, also Änderungen der Versionsnummer nach dem Punkt) sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den Auftraggeber notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardware-Versionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind, wenn nicht anders vereinbart,
- sowie die Beratung des Auftraggebers beim Einsatz der IT-Komponenten.

Die Wartung von Anwendungssoftware beinhaltet zusätzlich die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen.

Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software infor-

mieren, die für den Betrieb von Interesse sein können.

Der Einsatz von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrungen bzw Tests bewiesen ist und der Auftragnehmer die Problemlosigkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen garantiert.

2.22 Fehlerklassen

Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Auftraggebers zu setzen, um allfällige Nachteile für den Auftraggeber zu vermeiden.

- Klasse 1 - „kritisch“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust / Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - umgehend und mit hoher Priorität an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 2 - „schwer“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb

der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - umgehend an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 3 - „leicht“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler - an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 4 - „trivial“

Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.

Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler / Schreibfehler.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.

2.23 Betrieb einer Hotline

Zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer eine Telefonnummer definieren, bei der der Auftraggeber Störungen und Probleme mit den IT-Komponenten melden und Auskünfte einholen kann.

2.24 Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wartung in den Zeiten werktags Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline besetzt zu halten.

Eine vorbeugende Wartung bzw ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.

Reaktionszeit ist der Zeitraum von der Verständigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bis zum Eintreffen eines Technikers bei der fehlerhaften IT-Komponente zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des Auftraggebers gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt sofern nicht anders vereinbart maximal 2 Stunden.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Störungsbehebung vor Ort beträgt, falls nicht anders vereinbart, maximal 4 Stunden für den Einzugsbereich jener Orte in Österreich, in denen der Auftragnehmer Wartungsstützpunkte unterhält.

Für Störungsfälle außerhalb des Einzugsbereiches von Wartungsstützpunkten wird eine Reaktionszeit von maximal 4 Stunden unter Zurechnung der üblichen Fahrtzeit zugesichert.

Bereits begonnene Wartungsleistungen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Berechnung zu Ende geführt.

2.25 Qualitätsanforderungen Wartung allgemein

Der Auftragnehmer garantiert für die im Rahmen dieses Vertrages gewarteten IT-Komponenten,

- dass mindestens ein Spezialist für Auskünfte und Fehlerbehebungen zu jeder IT-Komponente verfügbar ist,
- die IT-Komponenten so zu warten, dass die vereinbarten Zugriffszeiten und Verfügbar-

keiten durch die Wartung nicht verschlechtert werden.

2.26 Wartung der Dokumentation

Teil der Wartung ist in jedem Fall ohne gesonderte Berechnung die laufende Aktualisierung der Dokumentation. Werden zu Standardkomponenten bessere Handbücher und/oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses unaufgefordert und ohne gesonderte Berechnung zu liefern.

2.27 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten und unteilbar.

2.28 Vollständigkeit

Der Auftragnehmer garantiert – soweit nicht explizit und klar anders angeboten – die Vollständigkeit der von ihm angebotenen Leistungen. Sollten Teile, Komponenten und Nebenleistungen fehlen, die für die Betriebsfähigkeit der angebotenen Komponenten erforderlich sind, wird er diese ohne gesonderte Berechnung nachtragen und gelieferte IT-Komponenten ohne gesonderte Berechnung für fünf Jahre ab Aufstellungs- / Installationstag warten.

3 ENTGELT

3.1 Entgelt für Lieferungen

Entgelte sind in EURO exklusive (Einfuhr-) Umsatzsteuer bzw Erwerbssteuer angeführt. Steuern sind gesondert auszuweisen.

Entgelte (Kauf, Werkvertrag) sind feste Pauschalpreise. Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung sind allerdings an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.2 Entgelt für Miete, Leasing

Das Leasingentgelt berechnet sich nach den Angaben in Angebot / Bestellung / Vertrag. Das Leasingentgelt bleibt – so kein variabler Zinssatz vereinbart wurde – während der Laufzeit eines diesen AVB unterliegenden Vertrages unverändert.

Das Mietentgelt berechnet sich nach den Angaben in Angebot / Bestellung / Vertrag. Das Mietentgelt bleibt mangels anderer Vereinbarung während der Laufzeit eines diesen AVB unterliegenden Vertrages unverändert.

Falls das am Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft gültige Miet- oder

Leasingentgelt niedriger ist als das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, wird das Miet- bzw Leasingentgelt entsprechend reduziert.

3.3 Entgelt für Wartung

Der Auftragnehmer erbringt die Wartungsleistungen zu einem wiederkehrenden Wartungsentgelt (Pauschalwartung) oder verrechnet je Einzelauftrag. Im übrigen gilt der Punkt „Änderungen der Entgelte“.

3.4 Entgelt für Dienstleistungen, die über ein Rechenzentrum erbracht werden

Das Dienstleistungsentgelt bleibt mangels anderer Vereinbarung während der Laufzeit eines diesen AVB unterliegenden Vertrages unverändert. Allgemeine Senkungen des Preisniveaus für Dienstleistungen der vertragsgegenständlichen Art von mehr als zehn Prozent oder allgemeine Preissenkungen des Auftragnehmers sind an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.5 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden.

3.6 Zahlungsbedingungen

Bei Kauf und Werkvertrag entsteht die Zahlungsverpflichtung frühestens am Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft. Allenfalls vereinbarte Zahlungsziele beginnen frühestens ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Bei Miete/Leasing ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft folgenden Monats.

Bei Rechenzentrums-Dienstleistungen ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Tag der Aufnahme der Dienstleistungserbringung folgenden Monats.

Wiederkehrende Wartungsentgelte werden dem Auftraggeber am Ende der im Vertrag festgelegten Rechnungsperiode monatlich oder kalenderquartalsweise in Rechnung gestellt. Bei der quartalsweisen Rechnungslegung wird zu Beginn des 2. Quartalsmonats fakturiert. Für Teilmonate werden wiederkehrende Wartungsentgelte auf der Basis eines 30-Kalendertage-Monats anteilig nach Kalendertagen berechnet.

Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Fälligkeit und Rechnungseingang zahlbar. Die

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

3.7 Änderungen der Entgelte

Entgelte für laufende Dienstleistungen sind für 18 Kalendermonate ab Vertragsabschluss fest. Sie ändern sich danach zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder einem an seine Stelle tretenden Index, wobei Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleiben. Als Bezugsgröße für einen diesen AVB unterliegenden Vertrag dient zunächst die für den Monat errechnete Indexzahl, in dem der Aufstellungstag / Installationsstag / Tag der Betriebsbereitschaft liegt, später die für den Monat der letzten Entgeltanpassung errechnete Indexzahl.

Falls bei Leasing ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, erfolgt eine Änderung des Zinsanteiles der Leasingrate in dem Ausmaß, in dem sich der EURIBOR für 6 Monate laut Oesterreichischer Nationalbank ändert. Im übrigen gelten die Regelungen für die Anpassung von Mietentgelten sinngemäß.

3.8 Spesen

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie zB Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit udgl trägt der Auftragnehmer.

3.9 Abgaben

Alle sich aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der Auftragnehmer. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

4 PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN

4.1 Nachfolgeprodukte

Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten IT-Komponenten bis sechs Wochen vor dem/einem Liefertermin zum Listenpreis abzüglich dem für die Vorgängermodelle gewährten Rabatt zu verlangen.

Sieht sich der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage, die vereinbarten IT-Komponenten zu liefern, kann er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem Auftraggeber gelieferten IT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IT-Komponenten sind entsprechend an den Auftraggeber weiterzugeben.

4.2 Prüfung und Freigabe von Ausarbeitungen

Die Prüfung von Ausarbeitungen (Spezifikationen, Handbücher, ...) erfolgt nach erfolgter Einführung der Mitarbeiter des Auftraggebers in die Ausarbeitung durch Prüfung in einer gemeinsamen Arbeitssitzung von angemessener Dauer kapitelweise auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit. Dieser Vorgang wird gemeinsam protokolliert.

Werden hierbei schwerwiegende Mängel gefunden, wird dieser Vorgang nach Mängelbehebung wiederholt. Ansonsten wird die Ausarbeitung mit Einlangen etwaiger Mängelbehebungen vom Auftraggeber als geprüft erklärt.

Dies bedeutet keine Abnahme im rechtlichen Sinne sondern die Wissenserklärung des Auftraggebers, daß ihm keine Widersprüche in der Ausarbeitung selbst oder zwischen Ausarbeitung und Wirklichkeit aufgefallen sind. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber mit der Prüfung von Ausarbeitungen keine Haftung für die Vollständigkeit und Durchführbarkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw für die Realisierbarkeit und Vertragskonformität der beschriebenen IT-Komponenten.

4.3 Abnahme

Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, aus einem Leistungstest und einem Dauertest (probeweiser Echtbetrieb).

- Der Funktionstest besteht aus einer Überprüfung, ob die IT-Komponenten die im Pflichtenheft geforderten bzw. die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.
- Im Leistungstest wird überprüft, ob die IT-Komponenten unter den definierten oder allgemein üblichen Belastungszuständen die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt.
- Im Rahmen des Dauertests (probeweiser Echtbetrieb) wird die Zuverlässigkeit der IT-Komponenten im Echtbetrieb überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der IT-Komponenten über einen Zeitraum von 30

aufeinanderfolgenden Kalendertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) bzw. während der im Vertrag vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht.

- Über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.
- Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest – ausgenommen am Dauertest - unentgeltlich teilnehmen.

Die Anwendung des § 377 HGB ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat vertragskonform zu liefern. Daher kann der Auftraggeber auf einen oder mehrere der oben genannten Tests verzichten, was zu einer Vorverlegung des Datums des Aufstellungs/ Installationsstages führt.

4.4 Problemreport

Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Wartungspflicht einen Störungsbericht (Muster in der Beilage) führen, der jede Wartungshandlung mit Datum, jede Änderung des Versionsstandes der IT-Komponente und jede Störungsbehebung mit Datum, ausgefallener bzw. gewarteter IT-Komponente, Fehlerklasse, Dauer des Ausfalls, Fehlermeldungen von Hardware oder Software, Ursache der Störung, Art der Behebung und Name des Wartungstechnikers beinhaltet. Auf dessen Basis wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen monatlichen Kurzbericht schriftlich übersenden.

4.5 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Aufstellungstag/ Installationsstag/Tag der Inbetriebnahme eines Kaufes bzw. für die Dauer eines Miet-, Wartungs-, oder Dienstleistungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der IT-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der IT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken ent-

sprechend Einsicht zu nehmen, ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von IT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung/Garantie/ Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderungen anbieten.

Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler allgemein bekannt war oder dem Auftragnehmer bei entsprechender Sorgfalt bekannt sein musste, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (zB durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden unabhängig davon, ob ihm Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht.

5 PROJEKTMANAGEMENT FÜR GRÖßERE PROJEKTE

Dieser Abschnitt ist auf Projekte mit einem Gesamtwert über 400 000 EURO oder mit einem Dienstleistungsanteil von mehr als 100 Personentagen oder auf Projekte, wo dies in der Ausschreibung oder anderen Unterlagen explizit gefordert wird, anzuwenden.

5.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation besteht soweit nicht anders vereinbart aus den folgenden Organen:

5.1.1 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist von beiden Vertragspartnern hochrangig zu besetzen.

Aufgaben:

begleitende Kontrolle von Terminen, Budgets und die Entscheidung von Fragen, bei denen in den Projektteams und zwischen Projektleiter und Projektkoordinator keine Lösung erzielt werden konnte

Sitzungen:

alle 2 Monate und auf Verlangen des Projektleiters oder des Projektkoordinators
Einberufung der Sitzungen: Projektkoordinator

5.1.2 Projektleiter

Oberste Instanz im laufenden Projektgeschehen, Entscheidung von Fragen aus den Projektteams, Koordination der Projektteams, Gesamtverantwortung für das Projekt. Der Auftragnehmer hat zu Projektbeginn bzw im Falle eines Vergabeverfahrens im Angebot

eine/n Projektleiter/in und deren/dessen Qualifikationen und Projekterfahrungen zu nennen. Eine Änderung der Person des Projektleiters im laufenden Projekt ist ohne zwingenden Grund nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Kündigung des Projektleiters gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Projektleiter es trotz eines Angebots des Auftragnehmers (dieses ist dem Auftraggeber vorzulegen) ablehnt, als Selbständiger für das Projekt weiter tätig zu sein.

5.1.3 Projektkoordinator

Der Projektkoordinator wird vom Auftraggeber gestellt und koordiniert die Tätigkeiten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter des Auftraggebers.

5.1.4 Projektleitung und Berichtswesen

Für Softwareentwicklungs- und –anpassungsaufgaben hat der Auftragnehmer eine Schätzung des Aufwandes nach der Methode Function Point oder einer gleichwertigen Methode so früh wie möglich zu erstellen und nach jeder Projektphase zu verfeinern.

Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung (Arbeitspakete im Umfang von maximal 15 Personentagen mit Angabe der Function Points oder ähnlicher Leistungseinheiten) zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig mit MS-Projekt auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Lenkungsausschuss zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/ IST- Vergleich zu führen.

Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des beim Auftraggeber üblichen Textverarbeitungssystems zu schreiben und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Betroffenen zu versenden.

5.2 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw -anpassung

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, zumutbaren Änderungswünschen des Auftraggebers während des Projektes nachzukommen.

Geringfügige Änderungen einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft,

einzelne Funktionen) werden durch Absprache zwischen dem Projektleiter und dem Projektkoordinator vorläufig festgelegt. Sie werden an jedem Monatsende vom Projektleiter schriftlich festgehalten und durch Briefwechsel zwischen den Parteien vereinbart.

Größere Änderungen bedürfen von vornherein der Schriftform.

Als größere Änderungen sind Änderungen zu verstehen, deren Implementierung entweder den Arbeitsumfang von drei Manntagen überschreitet oder die Funktionalität der IT-Komponente(n) einschränken.

Vom Auftraggeber verlangte größere Änderungen sind bis zu einem Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und –anpassung im Pauschalpreis inkludiert. Darüber hinausgehender Aufwand wird mangels spezieller Vereinbarung nach Aufwand verrechnet. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom Auftraggeber zu bezahlen.

Vom Auftraggeber verlangte größere Änderungen bis zum Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und –anpassung verändern nicht den Terminplan.

Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird, wenn der Auftragnehmer diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat. Dasselbe gilt für sonstige Änderungen bis zum Umfang von 10% des Projektumfanges. Ansonsten verlängert sich der Projektplan entsprechend folgender Formel:

Neue Projektlaufzeit = Alte Projektlaufzeit * AF

AF (Anpassungsfaktor) berechnet sich nach folgender Formel:

AF = Neuer Projektumfang / Alter Projektumfang

Die Berechnungseinheiten sind Kalendermonate für die Projektlaufzeit und Personenmonate für den Projektumfang.

6 SONDERREGELUNGEN FÜR RUFBEREITSCHAFT

Soweit Rufbereitschaft ausgeschrieben bzw vereinbart ist, gelten nachstehende Regelungen:

6.1 Einteilung der Rufbereitschaft

Der Auftraggeber informiert zeitgerecht, aber mindestens sieben Tage vor Eintritt der Rufbereitschaft, schriftlich (per E-Mail oder Fax) den Auftragnehmer.

6.2 Entgelt

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Entgelt für den Zeitraum der Rufbereitschaft, für die tatsächliche Tätigkeit im Aktivierungsfall und Ersatz der Anfahrtsspesen seiner Mitarbeiter. Das Entgelt für die tatsächliche Tätigkeit im Aktivierungsfall entspricht dem vereinbarten Stundensatz für die beauftragte Leistung, das Entgelt für die Rufbereitschaft wird mit 20% des Stundensatzes festgelegt.

6.3 Technische Voraussetzungen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter über ein entsprechendes Kommunikationsmedium (zB Mobiltelefon, Pager) verfügen und sich während Ihrer Rufbereitschaft verpflichten, permanent erreichbar zu sein. Ferner haben die Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Netzverbindung in Bezug auf technische und örtliche Gegebenheiten sichergestellt ist. Die Rufnummern sind zu Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnis an den Auftraggeber zu melden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Änderung der Rufnummern, diese innerhalb von zwei Werktagen schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

6.4 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Falle einer Aktivierung während ihrer Rufbereitschaft unverzüglich, jedoch mindestens innerhalb einer Stunde, unter Berücksichtigung der örtlichen Distanz und der Verkehrsverhältnisse, am Aufstellungsort eintreffen.

6.5 Freizeitbeschränkungen

Während der Rufbereitschaft haben die entsprechenden Mitarbeiter des Auftragnehmers alles zu unterlassen, was im Aktivierungsfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung führen kann, wie ua Alkoholgenuss und extreme Sportausübung.

7 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1 Lieferverzug

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erreichung eines Meilensteines laut Projektplan, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe entsprechend dem tatsächlichen Verzug, mindestens aber entsprechend einem Verzug von drei Monaten gefordert werden.

Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers im Verzugsfall gemäß ABGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- EURO 600,--
- 8/1000 des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen.

Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit fünfzehn Prozent der Auftragssumme begrenzt.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt. Es gelten die einschlägigen Haftungsregeln dieser AVB.

7.2 Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen inklusive Leasing

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, falls nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen ist. Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird der Auftragnehmer diese beheben, so der Auftraggeber nicht sofort Preisminderung verlangt. Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des

Auftragnehmers beheben lassen, Preisminde- rung begehren oder bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

Für den Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer versteckte wesentliche Mängel der IT-Komponenten, insbesondere auch bei Lieferung vorhandene Kapazitätsmängel, ohne ge- sondertes Entgelt beheben.

Die gesetzliche Gewährleistung wird ergänzt durch eine Garantie für die Mängelfreiheit der erbrachten Leistung.

Die Garantiefrist beträgt 24 Monate, falls nicht eine längere Garantiefrist vereinbart oder ge- setzlich vorgesehen ist.

Während der Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die IT-Komponenten gemäß den Regelungen dieser AVB ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen.

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt mit dem Aufstellungs- / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft.

7.3 Gewährleistung im Falle von Serienfehlern

Serienfehler sind Fehler, bei denen IT-Komponenten oder Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn bei einer Komponente bei einer Einsatzzeit, die unter 50 % der angegebenen MTBF (Mean Time between Failure) liegt, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten Ausfälle/Störungen bei mehr als 3% aller installierten Geräte oder Komponenten auftreten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber kann den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Die Gewährleistungsfrist für Serienfehler entspricht zumindest der vom Auftragnehmer angegebenen MTBF ungeachtet der Regelungen des vorangehenden Punktes.

7.4 Gewährleistung Miete

Der Auftragnehmer leistet für die Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft der IT-Komponenten für die Dauer des diesen AVB unterliegenden Vertrages Gewähr. Werden Mängel oder Störungen nicht innerhalb angemessener Frist behoben, kann der Auftraggeber das Mietentgelt entsprechend kürzen und

die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen oder – bei wesentlichen Mängeln oder Störungen – den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

7.5 Gewährleistung für Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen

Werden trotz aufrechter Wartungs- bzw. Betriebsverpflichtung in einem Monat die in den Beschaffungs- bzw. Wartungs- bzw. Dienstleistungsverträgen vereinbarten Qualitätskriterien, wie z.B. Verfügbarkeitszeit, Antwortzeit oder andere Qualitätswerte (wie z.B. Reaktionszeit) nicht erfüllt, so liegt prima facie ein Mangel der Leistung vor.

Dies berechtigt den Auftraggeber entsprechend der eingeschränkten Einsetzbarkeit der IT-Komponenten bzw. Leistungen das Entgelt bzw. im Falle der Wartungspflichten als Garantieleistungen den Preis gemäß Beschaffungsvertrag zu mindern.

Bei wiederholtem Überschreiten der Werte für die Reaktionszeit des Wartungstechnikers innerhalb einer Verrechnungsperiode, wird das Wartungsentgelt um 30% gekürzt.

Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Auftraggeber, sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

7.6 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

7.7 Haftung für Schadenersatz

Die Haftung für Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.8 Beweislast

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer.

7.9 Ersatzvornahme

In jedem Fall einer Leistungsstörung, wie zB Verzug mit Lieferung, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, ist der Auftraggeber nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers einzuleiten..

Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

8 VERTRAGSDAUER

8.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Wartungsdienste und Ersatzteile für die vertragsgegenständlichen IT-Komponenten für eine Mindestdauer von fünf Jahren beginnend mit dem Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Betriebsbereitschaft anzubieten, falls nicht eine andere Mindestdauer vereinbart wird.

8.2 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

Verträge nach diesen AVB kommen nur schriftlich zustande.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von Vereinbarungen über einmalige Leistungen zurückzutreten bzw Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Liquidationsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für es oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages heran-

gezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz in Kraft.

8.3 Vertragsdauer und Kündigung von Miet-, Wartungs- und Rechenzentrumsverhältnissen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsverhältnisse für Miete und Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne trennbare IT-Komponenten bzw Leistungen zu kündigen. Der Auftragnehmer kann – unter Einhaltung der Kündigungsfrist – frühestens zum 31.12 des fünften, auf die Abnahme der IT-Komponente folgende Kalenderjahres kündigen.

8.4 Kauf von Miet-/ Leasingkomponenten

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers in Verhandlungen über den Kauf von Miet-/Leasingkomponenten durch den Auftraggeber einzutreten.

9 SONSTIGES

9.1 Arbeits- und Sozialrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich - soweit Leistungen in Österreich erbracht werden - zur Einhaltung aller in Österreich geltenden arbeits-, sozial- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften in bezug auf alle eigenen Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen. Er wird diesbezügliche Nachweise ohne gesonderte Berechnung dem Auftraggeber auf Aufforderung rasch zukommen lassen.

9.2 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, geheim zuhalten und sicherzustellen, dass diese Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch durch dazu nicht berechtigte Personen eingesehen werden können. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt. Der Auftragnehmer hat auch alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Informationen bekommen, zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des Auftragnehmers oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden unabhängig von der Frage des Verschuldens. Falls Subunternehmer im Rahmen dieser Tätigkeit beauftragt werden, sind die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu überbinden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 15 Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist der Auftraggeber berechtigt, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von zehn Prozent des Auftragswertes (Entgelt für die einmaligen Leistungen sowie für laufende Leistungen über fünf Jahre), mindestens aber EURO 100.000 zu verlangen.

Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ersetzte IT-Komponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören.

Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch des Auftraggebers in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

9.3 Abwerben von Mitarbeitern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftraggebers während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung an den Auftraggeber zu zahlen.

9.4 Zessionsverbot

Alle Geldforderungen aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

9.5 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

9.6 Meistbegünstigungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der Auftragnehmer einem anderen Auftraggeber für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, hat der Auftraggeber den Anspruch, dass der Vertrag in diesem Sinne geändert wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Bedingungen bezüglich Software, wie sie den öffentlichen Dienststellen und/oder dem Auftragnehmer angeboten werden, an den Auftraggeber weiterzugeben.

9.7 Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. AGB des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

9.8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

In allen Streitfällen gilt als Gerichtsstand ausschließlich dem Streitwert nach das BG HS oder das HG Wien. Sollte die Vereinbarung dieses Gerichtsstandes im Einzelfall nicht möglich sein, ist das sachlich und örtlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht anzurufen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, wobei die im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht nicht anzuwenden sind. Unmittelbar anzuwendendes EU-Recht gilt mit Ausnahme der Verweisungs-

normen als österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) findet keine Anwendung.

10 Anhang: STÖRUNGSBERICHT FÜR IT- KOMPONENTE

Lfd. Nr.	Nr. des Technikerberichts	betroffene IT-Komponente	Fehlerklasse	Beginn der Störung	Ende der Störung	Auswirkung

Art der Unterbrechung:

S .. Störungsbehebung

I .. Installation einer neuen Version

Auswirkung:

Welche IT-Komponenten konnten noch genutzt werden?